



Stadt
Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz – Postfach 201551 – 56015 Koblenz

Hochbauamt 65 TGA

Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz
Hochhaus Hbf., Zimmer 704
Bushaltestelle Bahnhofplatz/ZOB

Fon: 0261 129 0
Fax: 0261 129 1111
poststelle@stadt.koblenz.de
www.koblenz.de

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen,
Unsere Nachricht vom
65/TGA

Ansprechpartner/in,
E-Mail (nicht für förmliche Rechtsbehelfe)
Högner, Hermann-Josef
Hermann-Josef.Hoegner@Stadt.Koblenz.de

Telefon,
Fax
0261 129 4321
0261 129 4300

Datum
22.04.2013

2. Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Legionellenproblematik

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Planung, dem Bau, der Installation und dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage sind stets die anerkannten Regeln der Technik (z.B. VDI-Richtlinie 6023, DIN 1988, DIN EN 1717, DVGW-Regelwerke hier besonders DVGW-Arbeitsblatt W 551) einzuhalten.

Besonders im Umgang mit immungeschwächten Menschen, zu denen auch der Kreis der Sportler gehört, ist das Trinkwasser in den letzten Jahren in den Fokus des öffentlichen Interesses gelangt.

Nach § 4 Abs. 1, TrinkwV muss Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Hierzu wurden Prüfungs- und Überwachungskriterien in der oben genannten Verordnung per Gesetz festgelegt.

Nach § 18, 19 obliegt die Überwachung zur Einhaltung der TrinkwV dem zuständigen Gesundheitsamt. Die geforderten Trinkwasserproben der TrinkwV dienen, in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz, zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch und sind praktizierter Verbraucherschutz.

Bei Beanstandungen der Wasserqualität oder Verunreinigungen des Trinkwassers ist nach der Anlage 2: „Ablaufschema Trinkwasserkontrollen“, vorzugehen. Gegebenenfalls ist ein Sach- oder Fachkundiger zur Gefährdungsanalyse einzuschalten. In jedem Falle ist die vorgeschriebene Wasserqualität unverzüglich wieder herzustellen.

Sparkasse Koblenz
Konto 240 / BLZ 57050120,
Commerzbank, Deutsche Bank,
Dresdner Bank, HypoVereinsbank,
Postbank Köln, SEB Koblenz,
Volksbank Koblenz Mittelrhein eG
Konto 1015001000 / BLZ 57090000

Die Trinkwasserverordnung in der derzeit geltenden Fassung (14. Dezember 2012) führt zu einer Neuregelung u. a. in Bezug auf Legionellenuntersuchungen in Trinkwassererwärmungsanlagen in der Trinkwasser-Installation.

Von der mindestens einmal jährlichen Untersuchungspflicht auf Legionella spec. betroffen sind, nach § 14 TrinkwV in Eigenverantwortung, die Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation,

- in der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird (z.B. Kindergärten oder Vermietung von Wohnungen) und
- die eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung enthält und
- die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (hierzu zählen eben auch Vereine mit entsprechenden Einrichtungen).

Wie sich die Legionellenproblematik durch die geänderte TrinkwV darstellt, ist aus der Anlage 1: „Stellungnahme des akkreditierten Untersuchungslabors“ zu entnehmen.

Für die Problematik der Beprobung in Trinkwasserleitungen, gemäß der TrinkwV wurde, in einer telefonischen Unterredung mit dem Gesundheitsamt am 12.04.2013, für die vereinseigenen Liegenschaften in Koblenz folgende Regelung vereinbart.

Die Beprobung der Trinkwasseranlagen ist von den Vereinen in Eigenverantwortung mindestens jährlich vornehmen zu lassen. Hierbei beschränkt sich die Probenahme auf eine mikrobiologische Untersuchung oder eine mikrobiologische Untersuchung mit Legionellen unter Nutzungsbedingungen.

Eine mikrobiologische Untersuchung ist bei der Verwendung von nur Kaltwasser, oder Warmwasser aus Frischwasserstationen oder Durchlauferhitzern erforderlich.

Eine mikrobiologische Untersuchung mit Legionellen ist bei der Verwendung von Warmwasser durch Trinkwassererwärmer erforderlich.

Für die Probenahme unter Nutzungsbedingungen werden an den Duschköpfen, an Armaturen der Handwaschbecken oder an Zapfventilen entsprechende Wasserproben durch akkreditierte Wasserprobennehmer gezogen und in einem ebenfalls akkreditierten Labor untersucht und dokumentiert. Diese Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen des Gesundheitsamtes diesem vorzulegen.

Werden innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren **keine Kontaminierungen** der Trinkwasseranlagen festgestellt, so kann eine Beprobung unter Nutzungsbedingungen weitergeführt werden. Nach diesen drei Jahren, so das Gesundheitsamt, muss die Installation der Probenahmeventile an den vorgeschriebenen Stellen installiert werden. Das bedeutet bei der Verwendung von Warmwasser durch Trinkwassererwärmer sind in Kalt- und Warmwassereintritt sowie Warmwasseraustritt je ein Probenahmeventil einzubauen. In den anderen Fällen wird nur ein Probenahmeventil in der Kaltwasserleitung erforderlich. Auch hier gilt die Eigenverantwortung der Vereine.

Wird bei der ersten Untersuchung der Trinkwasserleitung bereits **eine Kontaminierung** festgestellt, so sind die Forderungen der TrinkwV umgehend einzuhalten.

Fach- und Sachkundige Personen sind einzuschalten, der Einbau der oben beschriebenen Probenahmeventile, sowie die weiteren vorgeschriebenen Untersuchungen wie in der Anlage 2: „Ablaufschema Trinkwasserkontrollen“ dargestellt, werden erforderlich. Gegebenenfalls ist das Gesundheitsamt einzuschalten. Auch hier gilt die Eigenverantwortung der Vereine.

Weitere Informationen über Hausinstallationen zur Trinkwasserversorgung, wichtige Bedingungen sowie hilfreiche Hinweise und Empfehlungen liefert u. a. der Ratgeber „Trinkwasser aus dem Hahn – Gesundheitliche Aspekte der Trinkwasserinstallation“, herausgegeben vom Umweltbundesamt, jeweils aktuell erhältlich im Internet unter www.uba.de.

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Hermann-Josef Högner

Anlagen:

1. Stellungnahme des akkreditierten Untersuchungslabors
2. Ablaufschema Trinkwasserkontrollen